

Künftig eigener Beihilfeanspruch während Elternzeit

Ab 1. Januar 2017 erhalten Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit einen eigenständigen Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von 70 %. Damit wurde eine langjährige Gewerkschaftsforderung erfüllt.

Auswirkungen ergeben sich für diejenigen, die bisher keinen oder einen Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von lediglich 50 % hatten:

- Beamtinnen und Beamten, die nicht alleinerziehend sind,
- die nicht kostenfrei mit dem Ehegatten familienversichert sind, oder
- die nur ein berücksichtigungsfähiges Kind haben.

In diesen Fällen kann der bestehende private Krankenversicherungsschutz in Höhe von 50 % daher künftig entsprechend reduziert werden.

DPoIG und BBB – ein starkes Team!

